

Haushaltssatzung und Haushaltsplanung

2020

Entwurf

I. Haushaltssatzung

II. Haushaltsplan

Vorbericht

Produktplan

Gesamtergebnisplan

Gesamtfinanzplan

III. Teilhaushalte

IV. Haushalt je Produkt

V. Investitionsprogramm

VI. Stellenplan und Stellenübersicht

VII. Anlagen zum Haushaltsplan

1 - Verpflichtungsermächtigungen

2 - Rücklagen

3 - Verbindlichkeiten

4 - Zuwendungen an Fraktionen

5 - Wirtschaftspläne 2020

6 - Beteiligungsbericht 2018 (Anhänge 1 bis 10)

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2020

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 am beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	77.331.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	81.054.300 Euro

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	71.472.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	72.678.700 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.718.900 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.629.900 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	172.100 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.254.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 11.999.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag von Liquiditätskrediten wird auf 9.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister